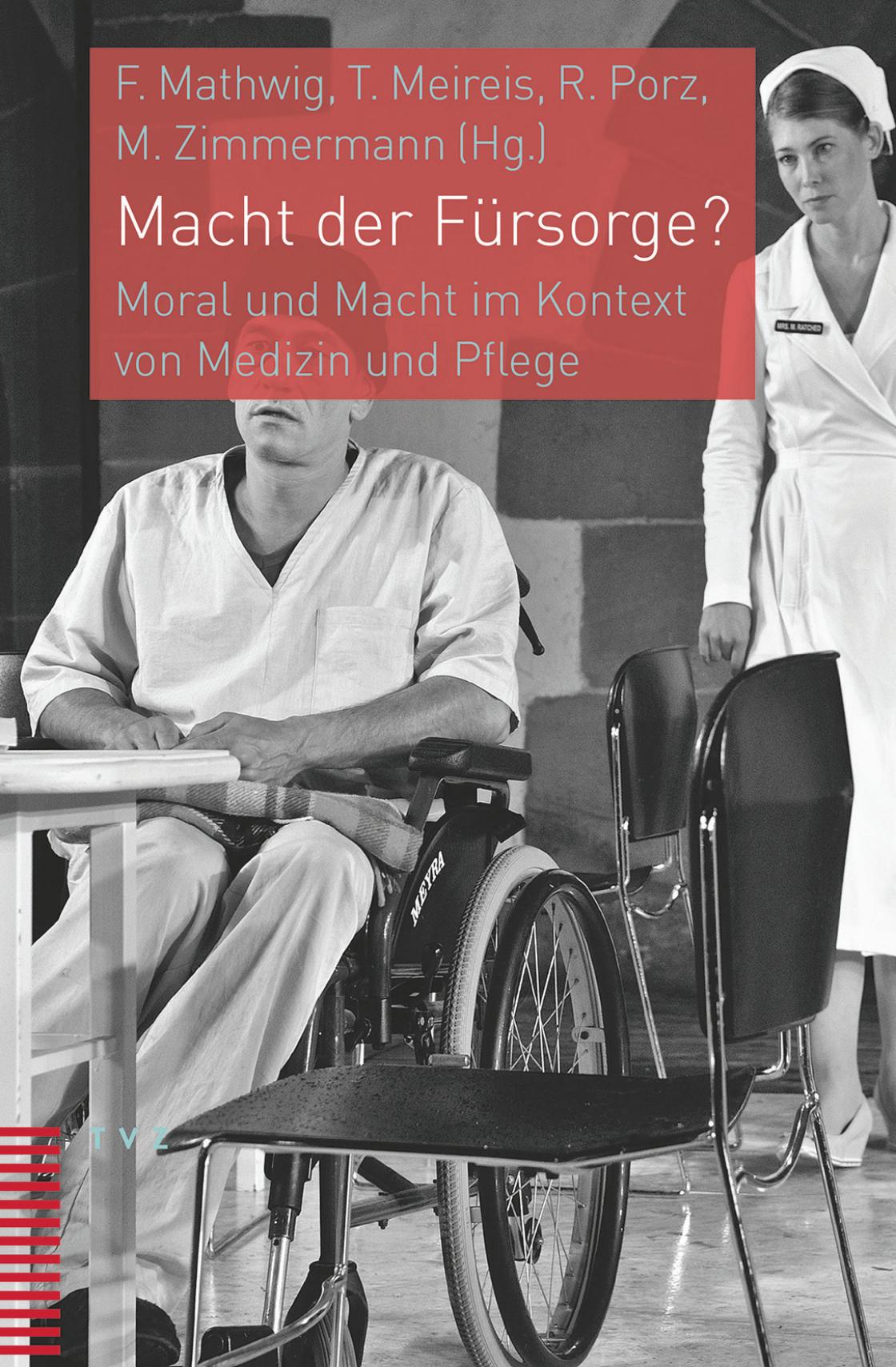


F. Mathwig, T. Meireis, R. Porz,
M. Zimmermann (Hg.)

Macht der Fürsorge?

Moral und Macht im Kontext
von Medizin und Pflege



TVZ

Macht der Fürsorge?

T V Z

Frank Mathwig, Torsten Meireis,
Rouven Porz, Markus Zimmermann (Hg.)

Macht der Fürsorge?

Moral und Macht im Kontext von Medizin und Pflege

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich
unter Verwendung einer Fotografie der Inszenierung «Einer flog über das
Kuckucksnest», Burgfestspiele Jagsthausen

Druck
ROSCH BUCH GmbH, Schesslitz

ISBN 978-3-290-17763-8
© 2015 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

I. THEORETISCHE KONZEPTIONALISIERUNG

<i>Torsten Meireis</i> Macht der Fürsorge?	11
---	----

<i>Markus Zimmermann</i> Legitimationskrise des Helfens? Gedanken zur Ambivalenz der christlichen Caritas	33
---	----

<i>Frank Mathwig</i> Fürsorge als gesellschaftliche Aufgabe Die politische Perspektive	53
--	----

II. PERSPEKTIVEN UND INTERESSEN IM GESUNDHEITSWESEN

<i>Monika Bobbert</i> Keine Autonomie ohne Kompetenz und Fürsorge Plädoyer für die Reflexion innerer und äusserer Voraussetzungen	69
---	----

<i>Simon Hofstetter</i> Und was ist mit uns? Die Angehörigen	93
--	----

<i>Bianca Schaffert-Witoliet</i> Fürsorge ist das Geschäft der Pflege!	107
---	-----

<i>Pascal Coullery/Bettina Seebeck</i> Macht der institutionalisierten Fürsorge	119
--	-----

Regula Schmitt

Macht und Fürsorge in der institutionellen Langzeitpflege
Überlegungen aus der Praxis 133

Céline Ehrwein Nihan

Der paradoxe Zusammenhang von Care-Ökonomie
und Machtverhältnissen 139

III. EMPIRISCHE FORSCHUNGSZUGÄNGE UND DIDAKTIK

Daniela Ritzenthaler

Fürsorge und Selbstbestimmung bei *end of life*-Entscheidungen
bei Menschen mit einer geistigen Behinderung 157

Settimio Monteverde

Fürsorge als Tugend und als Wissen
Zur Genese pflegerischer Ordnungsmacht 181

Andrea Wick/Rouven Porz

Implizite Machtstrukturen in der Psychiatrie –
eine Care-Ethik-Perspektive 195

Autorinnen und Autoren 211

Vorwort

Wer anderen Gutes tun möchte, benötigt die Möglichkeit, wirksam tätig zu werden. Dabei kann es um Wissen, um Therapietechniken und -verfahren gehen, um die Kenntnis derjenigen, die man fragen oder konsultieren sollte, aber natürlich auch um finanzielle Mittel, etwa um Spezialisten, ihre Kompetenzen und technologischen Möglichkeiten nutzen zu können. Man kann diese kulturellen, sozialen und ökonomischen Ressourcen mit dem französischen Soziologen Pierre Bourdieu unter dem Begriff des Kapitals zusammenfassen: Kulturelles, soziales und ökonomisches Kapital bezeichnen dann jeweils einen spezifischen Typ von sozialer Gestaltungsmacht. Aber gerade im Gesundheitswesen ist die Frage nach Gestaltungsmacht heikel. Denn einerseits fühlt sich jemand, der unter einer akuten und vielleicht sogar schmerzhaften Krankheit leidet, oft ohnehin schon verletztlich, ohnmächtig und ausgeliefert, sodass die Frage nach der Macht hier unangebracht oder obsolet erscheint. Andererseits wirkt in einem Bereich, in dem es um Fürsorge (*caring*), um Wohltun (*beneficence*), Behandlung und Heilung geht, der Begriff der Macht, den wir oft genug mit Herrschaft und Gewalt verbinden, merkwürdig fehl am Platz.

Klassisch wird die Frage nach der Macht im Bereich des Gesundheitswesens unter dem Etikett des Paternalismus verhandelt und vor allem auf das Verhältnis von Arzt und Patient bezogen, in dem dann das normative Benevolenzprinzip und das Prinzip des Respekts vor der Patientenautonomie miteinander in Konflikt geraten können. Es fragt sich allerdings, ob diese Perspektive nicht eine Engführung darstellt. Denn oft sind nicht nur die unmittelbar kranken oder pflegebedürftigen Patienten und Patientinnen, sondern auch ihre Angehörigen betroffen – bei betagten Patientinnen und Patienten ist das sogar die Regel. Zudem sorgt die zunehmende Bedeutung, Präsenz und nicht zuletzt Verwissenschaftlichung der Pflege für möglichen Konfliktstoff auch zwischen Pflegenden und Ärztinnen wie Ärzten. Schliesslich führt auch der steigende ökonomische Druck in der Gesundheitsversorgung zu Reibungsflächen zwischen den zu Effizienz und ökonomischer Nachhaltigkeit verpflichteten Verwaltenden und den Behandlungsteams.

Der Band, der Beiträge einer interdisziplinären Berner Tagung aufnimmt und durch zusätzliche Perspektiven ergänzt, geht der «Macht der Fürsorge»

und ihrer Verteilung im Sechseck von Patienten und Patientinnen, Ärztinnen und Ärzten, Pflegenden, Verwaltenden, Angehörigen und politisch Verantwortlichen in ethischer Perspektive nach.

Bern, im September 2014

Frank Mathwig
Rouven Porz

Torsten Meireis
Markus Zimmermann

I. Theoretische Konzeptionalisierung

Torsten Meireis

Macht der Fürsorge?

Die Verbindung der Konzepte «Fürsorge» und «Macht» scheint zunächst eine höchst unwahrscheinliche Kombination. Lässt doch der Begriff der «Fürsorge» landläufig Assoziationen wie die der liebevollen Zuwendung, der aufopferungsvollen Pflege und Hingabe und der selbstlosen Hilfe aufkommen. Demgegenüber ruft der Begriff der Macht oft Bilder rücksichtsloser Durchsetzung von Interessen und skrupelloser Verfügung über Menschen hervor. Und beides will so gar nicht zusammenpassen.

Allerdings implizieren Situationen der zuwendenden Fürsorge und Hilfe in aller Regel eine grundsätzliche Asymmetrie zwischen Fürsorgebedürftigen und Fürsorgenden, die jedenfalls auch Unterschiede in den Handlungs- und Wirkungsmöglichkeiten mit sich bringen – und bringen müssen. Und natürlich bilden die hier evozierten Vorstellungen nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtbildes. Einerseits nämlich kennzeichnete der Begriff der Fürsorge im deutschen Sprachraum lange eine autoritäre, paternalistische und mit polizeilichen Machtmitteln durchgesetzte politische Praxis des Umgangs mit sozial unterprivilegierten Menschen. Und das Phänomen gibt es nicht nur im deutschsprachigen Kontext: In Miloš Formans beeindruckendem Drama «Einer flog über das Kuckucksnest» wurde der sich als Fürsorge gebenden Tyrannei durch die Figur der Schwester Ratched ein filmisches Denkmal gesetzt – auch wenn die Darstellung schon damals mit der Realität psychiatrischer Kliniken nicht viel zu tun hatte. «Macht» andererseits muss nicht notwendig als Durchsetzung des eigenen Willens auch gegen Widerstreben, sondern kann auch als Fähigkeit definiert werden, überhaupt eine Wirkung zu erzielen. Beide Konzepte erweisen sich so bei genauerem Hinsehen als sehr viel uneinheitlicher, als es zunächst scheinen könnte.

Lässt sich also von einer Macht der Fürsorge sprechen? Benötigt Fürsorge vielleicht sogar eine bestimmte Macht? Und können für diesen Fall Kriterien angegeben werden? Oder sollte man besser überhaupt nicht von einer «Macht der Fürsorge» sprechen?

Sowohl der Fürsorge- wie der Machtbegriff können – je nach historischer Situierung und theoretischer Orientierung – sehr unterschiedliche Bedeutungen tragen, deren Gesamtumfang im Rahmen eines solchen einführenden Aufsatzes natürlich nicht vollständig nachgezeichnet werden kann. Aus diesem Grund ist ein – historisch wie theoretisch – exemplarisches Vorgehen angezeigt. Ob «Fürsorge» und «Macht» begrifflich überhaupt verbunden werden können und, wenn ja, wie die Relation sich gestalten könnte, soll hier in drei Schritten geklärt werden. In einem ersten Schritt werden wir uns mit dem Begriff der Fürsorge beschäftigen und dazu exemplarisch die klassischen Konzepte der Fürsorge sowie die neuere ethische Diskussion um Fürsorge als «Care» betrachten. In einem zweiten Schritt widmen wir uns dem Machtbegriff – auch hier werden zunächst historische philosophische Definitionen politischer Macht betrachtet und danach neuere soziologische Machtkonzeptionen erörtert. Schliesslich werden Probleme und Chancen fürsorglicher Macht erörtert. Dabei möchte ich die These vertreten, dass die Praxis der Fürsorge ohne Macht nicht auskommt, genau deswegen aber die «Macht der Fürsorge» steter kritischer Reflexion bedarf.

1. Fürsorge

1.1 Fürsorge, Liebe, Paternalismus: Klassische Konzepte

Die Vorstellung der Fürsorge, die als liebevolle, helfende Zuwendung (*epimeleia*) auch im familiären und freundschaftlichen Rahmen gilt und damit personale Beziehungsgefüge voraussetzt, wird bereits in klassischer Zeit zum Merkmal des wohlthätigen Herrschers (*euergetes*) und so Teil der Herrscherethik wie der Herrschaftsideologie,¹ wiewohl sie in klassischer Gräzität und Hellenismus nicht so sehr auf Fürsorge für Kranke, Arme oder sozial Schwache, sondern eher auf die Sorge um das politische Gemeinwesen überhaupt abhebt.² In der Jesusbewegung wird die Idee der Fürsorge im

- 1 Vgl. Mohammed Rassem, Wohlfahrt, Wohltat, Wohltätigkeit, Caritas, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 7 (Verw–Z), Stuttgart 1992, 595–636 (596f.).
- 2 Vgl. Friedrich Hauck, Art. *πτωχός, πτωχεία, πτωχεύω*, in: ThWNT 6, Stuttgart 1959, 885–888 (887).

Sinne eines Abwärtstransfers von Oberschichtwerten³ Teil der Tugendkataloge der Unter- und Mittelschicht: Jeder und jede Glaubende sollte sich wie ein Herrscher als *euergetes*, als Wohltäter oder Wohltäterin fühlen können und entsprechend handeln, wie es etwa die Beispielerzählung vom barmherzigen Samaritaner (Lk 10,25–37) illustriert. Dabei treten die Probleme, die in den unteren Schichten vorrangig sind – Hunger, Krankheit, Verletzung, Armut, Ohnmacht – in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. An die Stelle der üblicherweise zur Fürsorge notwendigen sozialen Stellung, des Vermögens und der gesellschaftlichen Macht tritt die kontrafaktisch zugesprochene Ermächtigung durch Gott. Im entstehenden Christentum wird diese soziale Fürsorge dann im Konzept der Diakonie als Sorge für die armen Gemeindemitglieder aufgenommen⁴ und Zug um Zug ausgedehnt.⁵

Im Rahmen der Etablierung des Christentums und seiner Verbindung mit der politischen Herrschaft, wie sie sich besonders anschaulich in der Entwicklung zur Staatsreligion im Rahmen der spätantiken römischen Reiche im vierten und fünften Jahrhundert vollzogen hat, verfestigt sich diese Fürsorge sowohl organisatorisch wie theoretisch, sofern sie durch die institutionalisierte Kirche, besonders die Orden, verwaltet und in den theologischen Rahmen einer «geistlichen Ökonomie» eingefügt wird: Dieser zufolge sorgen die Reichen und Mächtigen durch Almosen für die Armen, Kranken und Ohnmächtigen, die im Gegenzug für jene Fürbitte bei Gott einlegen.⁶ Damit

-
- 3 Vgl. Gerd Theissen, *Die Jesusbewegung. Sozialgeschichte einer Revolution der Werte*, Gütersloh 2004, 243–259. Theissen deutet die Verheissungen im Kontext der Jesusbewegung anerkennungstheoretisch im Sinne eines Kampfes um Legitimation, in dem den gesellschaftlich Unterlegenen im Sinne einer Umdeutung der herrschenden Ideologie kontrafaktisch Macht, Anerkennung und Rechte zugesprochen werden – dass die Armen das Reich Gottes erben werden (Lk 6,20) entspricht dann in etwa dem «black is beautiful» der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung, einem Slogan, der die in der Herrschaftskultur der Weissen als hässlich geltende dunkle Hautfarbe in revolutionärer Absicht positiv auszeichnet. Der physische und politische Umsturz der Verhältnisse wird dann allerdings von Gott erwartet, vgl. Theissen 2004, 245.
- 4 Vgl. Hermann Wolfgang Beyer, Art. *διακονέω, διακονία, διάκονος* in: ThWNT 2, Stuttgart 1935, 81–93.
- 5 Vgl. hierzu etwa Gerhard Uhlhorn, *Die christliche Liebestätigkeit*, Darmstadt 1959 (Nachdruck der zweiten überarbeiteten Auflage von 1895).
- 6 Vgl. hierzu Hermann-Josef Grosse Kracht, *Eigentum, Almosen, Investitionen und die «Widmung der Erdengüter an alle»*. Zur Interpretationsgeschichte von Armut, Reichtum und sozialer Ungleichheit in der «Soziallehre» der katholischen Kirche,

verändert sich gegenüber der urchristlichen Praxis ein Doppeltes: Einerseits wird Fürsorge wieder in die gesellschaftliche etablierte Ordnungsstruktur eingebunden, in der die Wohlhabenden eine Pflicht zur Sorge im Sinne des Almosens haben – der revolutionäre Aspekt der Ermächtigung der Armen fällt weitgehend weg und wird in die Bedeutung der Armen innerhalb der Fürbitte überführt. Andererseits aber ist nicht der Bedarf des Armen, sondern der Überschuss des Reichen für die Bemessung der Gabe ausschlaggebend, die Konzentration auf die Lage der Armen, Kranken und Ausgegrenzten weicht einer Perspektive, die vor allem auf die Sicht der Geber fokussiert.⁷

Mit Renaissance und Reformation verändert sich die Konzeption der Fürsorge wiederum – denn nun rückt vor allem die Armut in den Fokus einer neuen Aufmerksamkeit. War für die mittelalterliche Sicht der Fürsorge als *procura* oder *caritas* die Armut und Bedürftigkeit prinzipiell ein gegebener Stand mit den skizzierten geistlichen Aufgaben, tritt Armut nun – im Zuge der säkularen Aufwertung der Arbeit als probates Gegenmittel zur Armut und ihrer religiösen Charakterisierung als Beruf – als etwas prinzipiell Überwindbares in den Blick.⁸ Wiewohl diese Sicht in der Vorstellung der Verbesserungsmöglichkeit der Welt die Aufklärung vorwegnimmt, zeitigt sie auch problematische Folgen, weil nun die bedürftigen Personen am Kriterium der Arbeitsbereitschaft und Tugendhaftigkeit in «würdige» und «unwürdige» Arme eingeteilt werden, wobei beides durch die jeweils herrschenden Autoritäten und ihre Agenten – Magistrate, Armenbeauftragte, Pfarrer – beurteilt und entschieden wird. Hintergrund ist die paternalistische, hochproblematische Idee einer Erziehungsberechtigung und -verpflichtung der «Obrigkeit», die familienanalog als väterliche Instanz verstanden wird.⁹ Die als «unwürdig» beurteilten Bedürftigen werden dann negativ sanktioniert: Sie werden in den Zuständigkeitsbereich anderer Autoritäten abgeschoben,

in: Ernst-Ulrich Huster/Fritz Rüdiger Volz (Hg.), *Theorien des Reichtums*, Münster 2002, 113–150; vgl. weiterhin Christa Schnabl, *Gerecht sorgen. Grundlagen einer sozialetischen Theorie der Fürsorge*, Fribourg; Freiburg/Br.; Wien 2005, 23–34.

7 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 23–28.

8 Vgl. Torsten Meireis, *Tätigkeit und Erfüllung. Protestantische Ethik im Umbruch der Arbeitsgesellschaft*, Tübingen 2008, 92–98.

9 Vgl. Torsten Meireis, «Sie waren ein Herz und eine Seele und hatten alles gemeinsam» oder «Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen»? Protestantische Motive im Kontext von Wohlfahrtsstaatlichkeit, in: Karl Gabriel (Hg.), *Europäische Wohlfahrtsstaatlichkeit. Soziokulturelle Grundlagen und religiöse Wurzeln*, Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 46/2005, 15–43.

in Armen- und Arbeitshäusern zwangskaserniert oder gleich in Haft genommen.¹⁰ «Fürsorge» wird so zum Synonym einer entmündigenden Machtausübung gegenüber als hilfsbedürftig Stigmatisierten, denen regelmäßig Kriminalität unterstellt wird. Die Modernisierung der Verwaltungen, die zunehmend rationalisierte Abläufe an die Stelle personaler Beziehungen treten lässt, erhöht dabei zusätzlich die Distanz zwischen Subjekten und Objekten der Fürsorge und dementiert damit auch den Aspekt eines persönlichen Beziehungsgeflechts.

Mit der Entwicklung der gewährleistenden Wohlfahrtsstaaten, die, getrieben durch die sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts, soziale Sicherung im 20. Jahrhundert zunehmend als Bürgerrecht verstehen,¹¹ ändert sich die Lage. So markiert etwa in Deutschland die Verabschiedung des Sozialhilfegesetzes eine Zäsur, weil die «Hilfe zum Lebensunterhalt» nun als Rechtsanspruch formuliert wird. Damit verschwindet auch der Begriff der Fürsorge aus der Semantik staatlicher Leistungen zur individuellen Sicherung mehr und mehr.

Die Rückkehr eines positiv konnotierten Begriffs der Fürsorge vollzieht sich so auch nicht im Rahmen der kollektiven Daseinsicherung, sondern im Zusammenhang der Moraltheorie. Dabei wird weniger die in der Vorstellung der Fürsorge in der Regel vorliegende Asymmetrie zwischen Subjekten und Objekten der Zuwendung als vielmehr die ebenfalls in der Vorstellung gegebene Idee eines personalen Beziehungsgeflechts thematisch.

1.2 *Ethics of care: Carol Gilligan und die Folgen*

Den Auftakt einer neuen Beschäftigung mit dem Begriff der Fürsorge (engl. *care*) markiert die Arbeit der amerikanischen Psychologin Carol Gilligan, die ihre Erkenntnisse in dem Buch «Die andere Stimme» (Originaltitel «In a different voice», 1982) dargelegt hatte.¹²

10 Vgl. Christoph Sachsse, Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 1. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, 2., verb. und erw. Aufl., Stuttgart 1998, 30–39.85–132.

11 Vgl. Thomas H. Marshall, Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: ders., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/M., New York 1992, 32–94.

12 Carol Gilligan, Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau, München 1982.

Gilligans Zugriff ist dabei zunächst empirisch motiviert: Als Mitarbeiterin des Kognitionspsychologen Lawrence Kohlberg nahm sie an dessen berühmten Untersuchungen zur moralischen Entwicklung¹³ teil. Er versuchte, diese Entwicklung mit einer Skala zu messen, indem den Probanden Dilemmata vorgelegt wurden, also Situationen, in denen verschiedene Normen kollidierten. So wurden die Teilnehmenden etwa mit dem Fallbeispiel eines Mannes konfrontiert, der sich ein dringend benötigtes Medikament für seine todkranke Frau nicht leisten kann und vor der Wahl steht, einem Apotheker dieses Medikament zu stehlen oder seiner Frau die Hilfe verweigern zu müssen. Kohlberg unterschied dabei unterschiedliche Stufen, die von der blossen Orientierung an Strafe und Belohnung bis zur Ausrichtung an universalistischen Prinzipien reichten. Weil Gilligan festgestellt hatte, dass Frauen auf der Kohlberg'schen Skala von Moralfragen tendenziell schlechtere Resultate erzielten als Männer, entwickelte sie die Hypothese, dass Frauen nicht weniger, sondern anders «moralisch» seien als Männer, sofern sie nicht die Verhältnisse abstrakter Prinzipien, sondern Beziehungen in den Fokus rückten.¹⁴ Obwohl von Gilligan in Berufung auf empirische weibliche Moraleinstellungen entwickelt, lässt sich das Konzept der *care ethics* nicht einfach als feministische Position verstehen – denn wie die feministische Kritik argumentiert, dürften im Hintergrund des genannten empirischen Befundes faktisch wirksame gesellschaftliche Geschlechtskonstruktionen und Rollenzuweisungen stehen, deren moralische Plausibilität durchaus zu hinterfragen ist.¹⁵

Care im Sinne von Fürsorge erfährt dann aber eine Aufwertung als moralischer Terminus: Während klassische kantianische und liberale Ethiken vor allem auf Handlungsregeln abstellen, die als universalisierbare Prinzipien gedacht werden, zielt Gilligan stärker auf die konkrete Berücksichtigung von vorliegenden Beziehungsgeflechten. Im angelsächsischen Sprachraum findet diese Idee auch deshalb besondere Beachtung, weil dort traditionell rechtlich verfasste und auf die Freiheit des Individuums zentrierte, liberale Positionen von besonderer Bedeutung sind.¹⁶

—

13 Vgl. etwa Lawrence Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, Frankfurt/M. 1996.

14 Vgl. Nikola Biller-Andorno, *Gerechtigkeit und Fürsorge. Zur Möglichkeit einer integrativen Medizinethik*, Frankfurt/M., New York 2001, 27–34.

15 Vgl. Biller-Andorno 2001 (Anm. 14), 16f.

16 Vgl. Biller-Andorno 2001 (Anm. 14), 14.

Dabei ist der Begriff der Care nicht einfach mit dem der Fürsorge identisch. Gemeint ist nämlich Care im Sinne des *to care for*, dies lässt Zuwendung im Sinne der Sorge um jemanden und Interesse an dessen Wohlergehen assoziieren. Es ist von der Wendung *to take care of* zu unterscheiden, die eher Problemlösungen in einem technischen Sinne impliziert.¹⁷ Allerdings trägt der Begriff nun gerade nicht die institutionellen, paternalistischen Konnotationen des deutschen Fürsorgebegriffs, die oben skizziert wurden – und diese fehlen verständlicherweise auch in der angelsächsischen Debatte um die Care-Ethik weitgehend. Allerdings ist das Problem der Machtasymmetrie im Kontext von helfender Zuwendung nicht lediglich semantischer Natur, sondern jeder Fürsorgebeziehung inhärent. Insofern macht die Geschichte des Fürsorgebegriffs im deutschsprachigen Raum nur auf eine Schwierigkeit aufmerksam, die jede Beziehung helfender Zuwendung betrifft. In der Diskussion um die Care- oder Fürsorge-Ethik im deutschsprachigen Raum wurde dieser Problematik daher auch grosse Aufmerksamkeit zuteil. Paradigmatisch kann hier die Arbeit der katholischen Sozialethikerin Christina Schnabl herangezogen werden.¹⁸

In der Bearbeitung der Asymmetrieprobleme sind Schnabl zufolge vor allem drei Strategien zentral. Erstens müssen die Machtasymmetrien im fürsorgenden Handeln wahrgenommen und reflektiert werden. Zweitens ist das fürsorgende Handeln in einer Theorie symmetrischer Beziehungen zu begründen, die eine prinzipielle Gleichheit der Beteiligten zu formulieren erlaubt. Auf dieser Basis sollen Fürsorgebeziehungen dann drittens so angelegt werden, dass sie auf den Ausgleich der Machtasymmetrie zielen.

Hinsichtlich der ersten Strategie, der Wahrnehmung des Asymmetrieproblems, reflektiert Schnabl im Rekurs auf die katholische Moralthologie des Mittelalters¹⁹ und die Wandlungen des Wohlfahrtsstaates im 20. Jahrhundert²⁰ ausdrücklich auf das Problem des Paternalismus. Sie konstatiert, dass das paternalistische Moment dem deutschen Fürsorgebegriff auch aktuell noch anhaftet²¹ und plädiert für eine paternalismussensitive Reformulierung des Konzepts der Fürsorge,²² das die Machtasymmetrien ausdrücklich einbezieht: «Fürsorge bedeutet demnach ein aktuell asymmetrisches Handeln

—
17 Vgl. Biller-Andorno 2001 (Anm. 14), 15f.

18 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6).

19 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 27.

20 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 53.

21 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 57.

22 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 59–85, bes. 64–68.

zugunsten von jemand anderem im Rahmen einer prinzipiell unter den Anspruch von Symmetrisierung stehenden Relation. So gesehen spielen nicht nur Gegenseitigkeit (Reziprozität), sondern auch Ausgleich im Sinne von Symmetrisierung a la longue eine entscheidende Rolle.»²³

Bezüglich der zweiten Strategie, der Formulierung einer grundlegenden Theorie, sucht sie auch theologisch die Verwurzelung der Fürsorge in Gegenseitigkeitsrelationen und Symmetrie zu betonen²⁴ sowie die Asymmetrie kritisch zu reflektieren²⁵ und geht dem auch in den Care-ethischen Debatten anderer Epochen und Sprachräume²⁶ nach. Selbstverständlich ist sich Schnabl dessen bewusst, dass vollständige Symmetrie in menschlichen Beziehungen nur bedingt zu verwirklichen ist. Zentral ist daher ihr zufolge die Formulierung einer sozialen Anthropologie, die neben der Bindung durch den Vertragsgedanken, der unabhängige Individuen in symmetrischen Relationen voraussetzt,²⁷ eine Bindung durch das via Natalität und Mortalität konstituierte Beziehungsgewebe postuliert.²⁸ Zentral ist dabei der Ergänzungsaspekt: «Eine soziale Anthropologie darf nicht nur den vertraglich bedingten freien Zusammenschluss autonomer Individuen, sondern muss auch die Tatsache der aus Gebürtlichkeit, Körperlichkeit und Sterblichkeit resultierenden sozialen Abhängigkeit integrieren können. Erst eine Zusammenführung beider Elemente ermöglicht die Konzeption einer sozialen Theorie der Bindung, die Abhängigkeit und Autonomie, Gebundenheit und Individualität integriert.»²⁹

In der konkreten Ausformulierung von Fürsorge mit dem Ziel des Ausgleichs der Asymmetrie, der dritten Strategie, sucht Schnabl dann der von ihr skizzierten Sozialanthropologie der Bindung durch die Unterscheidung von Ebenen und Pflichten der Fürsorge zu entsprechen, weil diese sich je nach Verpflichtungsgrad und Symmetrietypus anders darstellt. Während es ihr zufolge nämlich im Kontext von Staatsbürgerschaft und Zivilgesellschaft um Autonomie als Ziel von Fürsorgebeziehungen gehen muss, die als Rechtspflichten des gewährleistenden Staates zu konzeptualisieren sind, stellt sich

23 Schnabl 2005 (Anm. 6), 66.

24 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 176.

25 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 247.

26 Schnabl bezieht sich dabei etwa auf Immanuel Kant (264f.), Nel Noddings (255), Grace Clement (255), Sarah Lucia Hoagland (256) und Emmanuel Levinas (310).

27 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 444–446.

28 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 446–455.

29 Schnabl 2005 (Anm. 6), 455.

die Situation etwa in intimen Nahbeziehungen anders dar. Gegen die Vorstellung einer Übertragung familialer Werte in den öffentlichen Bereich argumentiert Schnabl daher für Fürsorge als demokratische Praxisform³⁰ und Demokratie als fürsorgende Praxis:³¹ «Aus der Perspektive der Fürsorgeethik ist Autonomie etwas zu Erreichendes, denn kein Mensch beginnt sein Leben unabhängig von anderen. Fürsorge hat die Aufgabe, Autonomie zu stärken und wirkt daher demokratisierend. Die Ausbildung von Autonomie, die Abhängigkeit und Bedürfnisse nicht vergisst, stellt die Zielperspektive demokratischer Fürsorgeverhältnisse dar.»³²

Fürsorge wird von Schnabl dann als abgestufte Pflicht konzipiert. Für die Verwendung des Pflichtbegriffs gibt sie vier Gründe an. Erstens nämlich kann nicht jede Fürsorge als Recht konzipiert werden, wie auch kein Recht auf die Liebe einer bestimmten Person denkbar ist. Zweitens eignet sich der Tugendbegriff nicht, weil er die Gefahr des individualistischen, konventionalistischen und relativistischen Missverständnisses birgt.³³ Drittens möchte Schnabl vom Handelnden ausgehen, um ihre Überlegungen in den Kontext einer Ermächtigungsstrategie einzubetten – dazu aber ist der Pflichtbegriff in höherem Masse geeignet als der Rechtsbegriff. Viertens ist damit auch eine Abstufung denkbar.

Schnabl differenziert dann drei Ebenen der Fürsorgepflicht. Auf einer ersten Ebene wird Fürsorge als Liebespflicht gedacht, die zwar moralisch, aber nicht rechtlich verbindlich ist und somit zur Ethik des guten Lebens zu zählen ist:³⁴ Fürsorge muss als Liebespflicht gelten, sofern affektive Bindungen im Rahmen einer intimen Nahbeziehung vorliegen. Dabei gibt es sowohl symmetrische wie asymmetrische Beziehungen – während etwa die fürsorgende Beziehung zwischen Partnerinnen und Partnern eher durch Symmetrie und Reziprozität gekennzeichnet ist, kann die zwischen Kindern und Eltern – in unterschiedlichen Phasen und Rollen – asymmetrisch sein. Allerdings gilt umgekehrt nicht, dass intime Nahbeziehungen stets nur Liebespflichten konstituieren: So muss etwa gegenüber kleinen Kindern auch von einer Rechtspflicht der Eltern gesprochen werden – im Hintergrund

30 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 414–416. Schnabl bietet hier ein Referat der Position von Joan Tronto (*Moral Boundaries. A Political Argument for an Ethic of Care*, New York 1994), der sie sich anzuschliessen scheint.

31 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 416–418.

32 Schnabl 2005 (Anm. 6), 417.

33 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 457.

34 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 457–461.

dürfte dabei stehen, dass Kinder sich ihre Situation im Beziehungsgefüge nicht ausgesucht haben.³⁵

Auf einer zweiten Ebene des zivilgesellschaftlichen Kontextes konzipiert Schnabl Fürsorge als Tugendpflicht.³⁶ Auch in diesem Zusammenhang geht es um moralische, nicht rechtliche Pflichten einer Ethik des guten Lebens, allerdings nun in einem weiteren gemeinschaftlichen Rahmen geteilter Vorstellungen eines guten Lebens, die mit der Vorstellung der Personwürde verbunden sind. Dabei geht es um ein grundlegendes Bewusstsein sozialer Verbundenheit, das als Basis von Solidarbeziehungen gelten kann, um symbolische Formen der Anerkennung der Ansprüche von Bedürftigen und Fürsorge als soziale Praxisform: Hier dürfte Schnabl vor allem diakonische und karitative Organisationen im Blick haben, in deren Kontext es weniger um Anspruchsrechte und Rechtsansprüche als um freiwilliges Engagement geht.³⁷

Schliesslich entwirft Schnabl Fürsorge auch als Rechtspflicht.³⁸ Diese versteht sie im Kontext einer universal gültigen Ethik des Richtigen, wobei sich der Rechtsanspruch auf Fürsorge aus Menschenwürde und Menschenrechten³⁹ begründen soll und aus der grundlegenden *condition humaine* abgeleitet ist, weil «alle Menschen potenziell Abhängige aufgrund der allgemeinen menschlichen Verfassung des bleibenden Ausgespannt-Seins zwischen Geburt und Tod»⁴⁰ sind. «Fürsorge in dieser Form ist dem Gehalt nach keine Frage strikter Gegenseitigkeit, keine Handlung, die von einer Gegenleistung abhängt. Ebenso ist die Verpflichtung zu solchen Handlungen nicht an die Existenz vorhergehender emotionaler Bande geknüpft.»⁴¹ Als mögliche Fundierungspfade führt sie dabei eine freiheitsfunktionale, eine bedürfnisethische und eine egalitaristische Begründung auf, deren konkrete Ingeltungsetzung sie jedoch der gesellschaftlichen Diskussion vorbehalten sieht.⁴² Die freiheitsfunktionale Begründung leitet den Anspruch auf Fürsorge aus Abhängigkeit aus der Ermöglichung gleicher Freiheit oder gleicher demokratischer Partizipation aller Bürgerinnen und Bürger ab. Die bedürfnisethische

35 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 471.

36 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 461–465.

37 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 464.

38 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 466–473.

39 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 468.

40 Schnabl 2005 (Anm. 6), 466.

41 Ebd.

42 Vgl. Schnabl 2005 (Anm. 6), 469–471.